

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 4. Mai 1936.

Abrechnung der Gemeinden für 1935

Die Abrechnungen und Zusammenstellungen der Vermögenswerte sind spätestens bis zum 15. Juni 1936 in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Es werden neue Formulare zur Verfügung gestellt. Die alten dürfen nicht mehr benutzt werden. Die Kirchenhauptkasse gibt Formulare heraus für folgende Zusammenstellungen:

1. Abrechnung der Kirchengemeinde für das Rechnungsjahr 193...
2. Eigene Einnahmen
Abrechnung für das Rechnungsjahr 193...
Aufstellung über die aus den eigenen Einnahmen gebildeten Vermögenswerte
3. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Schulden der Gemeinde mit dem Stande vom 31. März 193...

Es können von jedem Formular die Stadtgemeinden sechs Stück und die Landgemeinden fünf Stück erhalten.

Es kann nicht jedem Mitglied des Kirchenvorstandes je ein Stück der oben genannten Formulare vorgelegt werden, weil die handschriftlich auszuführende Arbeit zu umfangreich sein würde. Um aber jedem Mitglied des Kirchenvorstandes den erforderlichen Überblick über die Finanzlage der Gemeinde zu geben, kann ein weiteres Formular zur Verfügung gestellt werden, in das die Gesamtzahlen der Abrechnung, der Abrechnung über die eigenen Einnahmen und des Vermögens einzutragen sind. Von diesem Formular wird die Kirchenhauptkasse auf Anforderung den Stadtgemeinden bis zu 20 Stück und den Landgemeinden bis zu 10 Stück herausgeben. Dieses Formular ist nur für den genannten Zweck zu verwenden. Für die Abgabe an das Landeskirchenamt dienen ausschließlich die oben unter 1 bis 3 genannten Formulare.

1. Abrechnung der Kirchengemeinde für das Rechnungsjahr 1935

Die Abrechnung über den Voranschlag wird in dieser Form ohne weiteres verständlich sein. Das Formular ist dem Kontenplan des Voranschlages angepaßt. Es empfiehlt sich, zunächst die „Aufteilung der Hauptkonten nach Unterkonten“ (Seite 4 ff.) dem Bordrucke entsprechend auszufüllen. Es ist dabei darauf zu achten, daß die in die Spalten „Voranschlag“, „Nachbewilligung“ und „Gesamtbewilligung“ einzutragenden Zahlen mit den durch Voranschlag und Nachbewilligung genehmigten Bewilligungen übereinstimmen. Die in der Spalte „Nachbewilligung“ geführten Zahlen müssen mit den auf Seite 9 zusammengestellten Nachbewilligungen

übereinstimmen. Die in den Spalten „Gesamtbewilligung“ und „Ausgabe“ geführten Gesamtsummen der Hauptkonten sind in die „Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1935“ (Seiten 2 und 3) zu übernehmen. Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich dann unter Hauptkonto 5 der Einnahme die „Zahlung der Kirchenhauptkasse“, die zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben des Etats der Gemeinde erforderlich geworden ist. Da dieser Betrag mit der Summe der auf Grund der Anforderungen der Gemeinden tatsächlich geleisteten Zahlungen in der Regel nicht übereinstimmt, muß errechnet werden, welcher Betrag entweder zuviel oder zuwenig von der Kirchenhauptkasse abgerufen und gezahlt worden ist. Diese Rechnung ist vorzunehmen nach dem Vordruck auf Seite 10.

2. Eigene Einnahmen

Abrechnung für das Rechnungsjahr 1935

Auf Seite 1 befindet sich der Vordruck für die Abrechnung über die im abgelaufenen Rechnungsjahr erzielten eigenen Einnahmen. Der Vordruck entspricht etwa dem des alten Formulars. Lediglich unter d ist die Kontenbezeichnung geändert worden (bisher Testamentsgelder, jetzt Zinsen aus Sparkassen-, Bank- und Depositenguthaben). Die Sonderabrechnungen über die verbenden Anlagen sind wie bisher beizulegen.

Aufstellung über die aus den eigenen Einnahmen gebildeten Vermögenswerte

Auf den Seiten 2 bis 4 folgt die „Aufstellung über die aus den eigenen Einnahmen gebildeten Vermögenswerte“. Die Eintragung der einzelnen Zahlen ergibt sich aus dem Vordruck. Die schärfere Trennung dieser Vermögenswerte von den übrigen Vermögensteilen der Gemeinde wurde auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre für erforderlich gehalten.

Es war bisher möglich, Vermögenswerte der eigenen Einnahmen (Vermögen a und b) und des übrigen Vermögens (Vermögen d) in einem Wertstück zusammen zu belegen. Wenn z. B. aus dem Vermögen a der eigenen Einnahmen 2000 *RM* zur Verfügung standen und aus dem übrigen Vermögen d 3000 *RM*, so war es statthaft, die 5000 *RM* in einer Hypothek von 5000 *RM* anzulegen. Hier muß jetzt ebenfalls die erstrebte schärfere Trennung baldmöglichst durchgeführt werden. Bei dem angeführten Beispiel kann es z. B. so geschehen, daß die 2000 *RM* des Vermögens a der eigenen Einnahmen künftig zum übrigen Vermögen gerechnet werden und dafür eine andere bisher zum übrigen Vermögen gehörende Hypothek von 2000 *RM* (oder etwa ein Sparkassenguthaben, Wertpapiere und dergleichen) als den eigenen Einnahmen entnommen angesehen wird.

Eine Ausgabe nach A 5 ist bei verschiedenen Gemeinden vorgekommen. Soweit dadurch die unter Vermögen a zu führende Zahl herabgesetzt worden ist, ist zur Erzielung eines einheitlichen Verfahrens nunmehr unter A 1 — Stand des Kontos im Vorjahr — der Saldo des Kontos aus der letzten Vermögensaufstellung einschließlich dieser Ausgabe aufzuführen. Es kann dann die Eintragung unter Ziffer 5 dem Vordruck entsprechend vorgenommen werden.

Die in der Deuheim-Angelegenheit dem Vermögen a endgültig entnommenen 100 *RM* können zweckmäßig unter Ziffer 2 vor der Linie abgesetzt werden.

Unter B 5 und C 5 wird es verschiedentlich vorkommen, daß Beträge im Kassen-, Bank- oder Postscheckbestand enthalten sind. In solchem Falle würde naturgemäß auch dieses unter Ziffer 5 einzutragen sein. Es kommt darauf an, daß nachgewiesen wird, in welchen Werten die Beträge vorhanden sind, die buchmäßig unter A, B und C vorhanden sein sollen.

3. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Schulden der Gemeinde mit dem Stande vom 31. März 1936

Diese Zusammenstellung soll im Gegensatz zu der bisher geforderten Vermögensaufstellung nur diejenigen Vermögensteile erfassen, die für das Landeskirchenamt nach den Bestimmungen der Verfassung von Bedeutung sind. Verrechnungskonten, Bestandskonten und dergleichen, die sonst das Bilanzbild vervollständigen, sind fortgelassen. Hierin liegt für die Gemeinden eine Vereinfachung. Trotzdem sollen sich aber alle Gemeinden bemühen, die Bücher (Karteikarten) so zu führen, daß eine ordnungsgemäße Vermögensbilanz aufgestellt werden kann. Um das zu erreichen, ist den Gemeinden inzwischen dringend die Einführung der einheitlichen Karteibuchhaltung empfohlen worden.

Die Ausfüllung des Formulars wird ohne Schwierigkeiten möglich sein.

Bemerkt wird besonders, daß die unter 2 dieser Anweisung behandelten Vermögensteile der eigenen Einnahmen nicht noch einmal aufzuführen sind.

Die Wertpapiere sind mit dem Kurswert vom 31. März des abgelaufenen Rechnungsjahres einzusetzen. Bei Ablösungsanleihen mit Auslosungsscheinen kann jedoch der fünffache Nennwert geführt werden, wenn der Verkauf der Papiere nicht beabsichtigt wird.

Genau zu beachten ist die Erläuterung zu Ziffer 9 (Vermögenswerte im Kassenbestand oder auf Girokonto). Die zur Bestreitung des Etats oder aus den eigenen Einnahmen vorhandenen Bestände sind hier nicht einzutragen. Eine zurückgezahlte Hypothek muß dagegen, wenn die Wiederbelegung bis zum 31. März noch nicht möglich gewesen ist, hier geführt werden, weil der Barbetrag nach wie vor zum Vermögen der Gemeinde gehört.

Auf Seite 8 befindet sich eine „Zusammenstellung der vorstehend aufgeteilten Vermögenskonten“. Da Verrechnungskonten, Bestandskonten, Hilfskonten und Kapitalkonten fehlen, können die Gesamtsummen der Vermögen und Schulden nicht übereinstimmen.

Der Landesbischof
Tügel

